

# Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Innerthal vom 6. Februar 1997

Die Gemeindeversammlung von Innerthal

gestützt auf § 9 KVzUSG und das Abfallreglement  
des ZAM, auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Grundsatz

- 1 Die Gemeinde Innerthal sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass
  - a) Abfälle möglichst wirksam vermieden werden;
  - b) Abfälle zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist;
  - c) gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile getrennt gesammelt und entsorgt werden.
- 2 Abfälle, die ausserhalb der Gemeinde Innerthal entstanden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Innerthal entsorgt werden.
- 3 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, einschliesslich des Kleinkehrichts, ist verboten. Ausgenommen davon ist das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen.
- 4 Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, wie Cheminées, Öfen, usw, ist verboten. Ausgenommen davon ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 5 Insbesondere ist verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz als Hauskehricht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen. Gleiches gilt für Spannplatten.

## II. Entsorgungsdienste

### Art. 2

- Zuständigkeit
- 1 Die Gemeindebehörden vollziehen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für die Abfallentsorgung March (ZAM) und dem Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) und nach Massgabe der Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz die Entsorgung der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Innerthal

### Art. 3

- Pflichten
- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen muss über die Entsorgungsdienste des ZAM, des ZKL und der Gemeinde erfolgen, soweit keine abweichenden Regelungen oder Bewilligungen bestehen. Untersagt sind insbesondere die Entsorgung von Abfällen ausserhalb der hierfür vorgesehenen Sammelstellen und die bestimmungswidrige Benutzung derselben.
  - 2 Abfälle dürfen in keiner Form der Kanalisation zugeführt werden.
  - 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet ist.

### Art. 4

- Information
- 1 Die Gemeinde orientiert in Absprache mit dem ZAM die Bevölkerung, Schulen, Industrie und Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen und über das Entsorgungsangebot.

### Art. 5

- Bereitstellung
- 1 Der Hauskehricht und das Sperrgut sind mit Ausnahme von gemeinderätlichen Ausnahmebewilligungen in die zentrale Kehrichtsammelstelle bei der Gemeindebaute Kirchenrain zu bringen.
  - 2 Die Bereitstellung am Vorabend des Abfuhrtages ist entlang der Seestrasse nicht gestattet, ausgenommen davon sind die Abfälle für die Spezielsammlungen (Alteisen, Grüngut) welche schon am Vorabend des Abholtages an der Seestrasse deponiert werden dürfen.
  - 3 Gebinde, die den Bestimmungen dieses Reglements oder den technischen Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. nicht entleert.
  - 4 Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind solche Abfälle in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behältnis auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

### III. Entsorgungsabgaben

#### Art. 6

- Grundgebühren
- 1 Für die von der Gemeinde organisierten Entsorgungsdienste wird eine kommunale Grundgebühr erhoben, die zusätzlich zu den Abgaben, welche durch den ZAM erhoben werden, geschuldet ist.
  - 2 Die kommunale Grundgebühr wird nach dem Kostendeckungsprinzip aufgrund des Aufwandes jährlich festgelegt. Allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr sind zu übertragen. Bei der Festsetzung der jährlichen Grundgebühr wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:
    - a) private Haushaltungen (inkl. Ferienhäuser und Ferienwohnungen) 40.-- Fr.
    - b) Gewerbebetriebe (inkl. Restaurants) 130.-- Fr.
    - c) Gästehäuser und Touristenunterkünfte 80.-- Fr.
    - d) Grössere Tourismusbetriebe (Fischerei) 550.-- Fr.
  - 3 Der Gemeinderat kann die Höhe der Grundgebühr im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Er veröffentlicht die Gebührenanpassungen.
  - 4 Für die Berechnung der Grundgebühr sind folgende Faktoren massgebend:
    - Grundgebühr ZAM (Zweckverband Abfallentsorgung March);
    - kommunale Administrativ- und Unterhaltskosten für das Kehrrechtswesen;
    - kommunaler Aufwand für Spezialsammlungen;
    - kommunale Investitionskosten im Kehrrechtswesen;
  - 5 Der Gebührenbezug erfolgt jährlich bei den einzelnen Gebührenpflichtigen gemäss Art. 6, Abs. 2, und kann mit dem Bezug der ZAM-Abgaben koordiniert werden. Bei Weg- oder Zuzug von bzw. in die Gemeinde werden die Gebühren pro Rata berechnet.

#### Art. 7

- Gebührenveranlagung
- 1 Gebührenveranlagungen werden im Falle von Anständen durch den Gemeinderat verfügt.

## IV. Strafbestimmungen

### Art. 8

- Übertretungen
- 1 Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder der Gebührenpflicht zuwiderhandelt, kann mit einer Busse von Fr. 100.— bis Fr. 5'000.— bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Strafrechts.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 9

- Beschwerde
- 1 Gegen die Verfügungen des Gemeinderates Innerthal kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kanton Schwyz Beschwerde erhoben werden.

### Art. 10

- Inkrafttreten
- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.
  - 2 Das Kehrichtreglement der Gemeinde Innerthal vom 13.3.1977 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Innerthal, 6. Februar 1997

**Im Namen des Gemeinderates Innerthal**

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeschreiber

Heinz Bamert-Reber        Marcel Buchmann-Kälin

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 8. Juni 1997 (mit Ausnahme von Art. 6)  
Artikel 6 angenommen an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz am ..... (RRB Nr. ....)